

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00261

vom 9. April 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2012.00261

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00261 du 9 avril 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00261 del 9 aprile 2013

Erwägungen

E. 2

2.1. Die Helsana verneinte ihre Leistungspflicht im Wesentlichen mit der Begründung, das Ereignis vom 1. Juni 2012 sei nicht als Unfall zu qualifizieren, da der erlittenen Knieverletzung keine Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors zugrunde liege. Der diagnostizierte Meniskusriss falle zwar unter die in Art. 9 Abs. 2 UVV aufgeführten Körpererschütterungen, für die Qualifikation als unfallähnliche Körperverletzung fehle es indes an einer gesteigerten Gefahrenlage beziehungsweise einer Unkontrollierbarkeit des Bewegungsablaufs (Urk. 2).

2.2. Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber hauptsächlich auf den Standpunkt, zum Treppensteigen - was grundsätzlich als alltägliche Lebensverrichtung gelte - sei ein davon zu unterscheidendes äusseres Moment in Form des Verdrehens des Knies infolge des unglücklichen Aufsetzens des Fusses auf der Treppenstufe hinzugekommen. Angesichts dieser Gegebenheiten sei ein schädigender äusserer Faktor zu bejahen, weshalb die Voraussetzungen einer unfallähnlichen Körperverletzung im Sinne von Art. 9 UVV erfüllt seien (Urk. 1).

3. Die Sache

3.1

3.1.1. Die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers beschrieb das Ereignis vom 1. Juni 2012 in der Unfallmeldung vom 11. Juni 2012 (Urk. 8/1) wie folgt: Herr X. ging die Treppe hoch und hat dabei das Knie überlastet (Urk. 8/1).

3.1.2. Der Versicherte gab auf dem Erhebungsbogen zur Schilderung des Hergangs vom 18. Juni 2012 an, beim Treppensteigen habe es ein Knacken im Knie gegeben, dann einen stechenden Schmerz. Etwas Aussergewöhnliches sei nicht passiert (Urk. 8/5).

3.1.3. Am 26. Juni 2012 bestätigte der Beschwerdeführer in einem Telefonat mit der Sachbearbeiterin der Beschwerdegegnerin, dass er ganz normal die Treppe hochgegangen und nichts Ungewöhnliches passiert sei. Nachdem er von dieser darauf hingewiesen worden war, dass bei einem solchen Hergang der Unfallbegriff nicht erfüllt sei, habe der Beschwerdeführer mitgeteilt, er habe sich irgendwie das Knie verdreht (Urk. 8/6).

3.1.4. Nach Erhalt der die Leistungspflicht verneinenden Verfügung vom 17. Juli 2012 (Urk. 8/9) gab der Beschwerdeführer in der Einsprache vom 27. Juli 2012 (Urk. 8/10) an, bei der besagten Treppe handle es sich um eine Wendeltreppe mit einem engen Radius. Er habe beim Hochsteigen einen Fehltritt gemacht respektive er habe den Fuss zu

schräg auf der Treppenstufe abgestellt, worauf es ihm das Knie leicht verdreht habe (S. 2).
3.1.5 In der Beschwerdedeclaration vom 9. November 2012 (Urk. 1) beschrieb der Beschwerdeführer den Vorfall als ein unglückliches Aufsetzen des Fusses auf der Treppenstufe, wobei es ihm leicht das Knie verdreht habe (S. 2 f.).

3.2 Gestützt auf die vom Beschwerdeführer gemachten Hergangsschilderungen steht unbestritten fest, dass er am 1. Juni 2012 die Treppe hochgestiegen ist. Selbst wenn zu Gunsten des Beschwerdeführers davon ausgegangen wird, dass er sich dabei das Knie leicht verdreht hat, liegt der erlittenen Knieverletzung allein keine unkoordinierte Bewegung zugrunde, denn bei Körperbewegungen gilt der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam programmwidrig beeinflusst hat. Bei einer solchen unkoordinierten Bewegung wäre der ungewöhnliche äussere Faktor zu bejahen (Urteil des Bundesgerichts U 491/2006 vom 20. August 2007 E. 4.1.3). Mangels eines ungewöhnlichen äusseren Faktors kann der fragliche Vorfall daher nicht als Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG qualifiziert werden, wovon im Übrigen auch der Beschwerdeführer selbst implizit auszugehen scheint (Urk. 1, 8/10 und 8/12).

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

4.1 Ä Ä Ä Ä Zu prägen bleibt, ob das Ereignis vom 1. Juni 2012 unfallähnlich war. Mit dem diagnostizierten horizontalen Einriss des Meniskushinterhorns (Urk. 3/6 und Urk. 9/3-4) hat sich der Beschwerdeführer eine Körpererschädigung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. c UVV zugezogen.

4.2 Ä Ä Ä Ä Das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hat in Fortsetzung der Rechtsprechung zu den Leistungsvoraussetzungen bei unfallähnlichen Körpererschädigungen daran festgehalten, dass mit Ausnahme der Ungewöhnlichkeit sämtliche Tatbestandsmerkmale des Unfallbegriffs erfüllt sein müssen (BGE 129 V 466). Besondere Bedeutung kommt dabei der Voraussetzung eines äusseren Ereignisses zu, das heisst eines ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnfälligen, eben unfallähnlichen Vorfalles. Wo ein solches Ereignis mit Einwirkung auf den Körper nicht stattgefunden hat, und sei es auch nur als Auslöser eines in Art. 9 Abs. 2 lit. a-h UVV aufgezeigten Gesundheitsschadens, liegt eine eindeutig krankheits- oder degenerativ bedingte Gesundheitsschädigung vor. Kein unfallähnliches Ereignis liegt in all jenen Fällen vor, in denen der äussere Faktor mit dem (erstmaligen) Auftreten der für eine der in Art. 9 Abs. 2 lit. a-h UVV enthaltenen Gesundheitsschäden typischen Schmerzen gleichgesetzt wird. Auch nicht erfüllt ist das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors, wenn das (erstmalige) Auftreten von Schmerzen mit einer blossen Lebensverrichtung einhergeht, welche die versicherte Person zu beschreiben in der Lage ist; denn für die Bejahung eines äusseren, auf den menschlichen Körper schädigend einwirkenden Faktors ist stets ein Geschehen verlangt, dem ein gewisses gesteigertes Gefährdungspotential innewohnt. Das ist zu bejahen, wenn die zum einschliessenden Schmerz führende Tätigkeit im Rahmen einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage vorgenommen wird, wie dies etwa für viele sportliche Betätigungen zutreffen kann.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Erfüllt ist das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors bei Änderungen der Körperlage, die nach unfallmedizinischer Erfahrung häufig zu

stellt das Treppensteigen als solches eine alltägliche Lebensverrichtung und physiologische Beanspruchung des Körpers dar, welche nicht mit einem erhöhten Gefährdungspotential verbunden ist (Urteil des EVG U 159/2003 vom 11. Dezember 2003 E. 3.2). Anhaltspunkte, die auf eine äussere Einwirkung auf das Knie hindeuten respektive die das schnelle Abstellen des Fusses bedingt hätten, sind nicht ersichtlich. Das vom Beschwerdeführer geschilderte Treppensteigen ist demnach nicht als unfallähnliches Ereignis zu werten.

5. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass das Ereignis vom 1. Juni weder als Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG zu qualifizieren ist, noch dass die Voraussetzungen für die Bejahung einer unfallähnlichen Körpererschädigung gemäss Art. 9 Abs. 2 UVV gegeben sind. Die Beschwerdegegnerin hat demnach den Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung zu Recht verneint, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG

- Helsana Versicherungen AG

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.